

**Ordnung
des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der
Prüfung in Schwerpunktbereichen
als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft
(Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft - SPBO)**

Vom 18. Februar 2005

erschieden im StAnz. S. 386

Aufgrund von § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) vom 23. Juni 2003 (GVBl. S. 116, BS 315-) und § 7 Abs.2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. 167), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in seiner Sitzung am 16. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen. Sie ist vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz mit Schreiben vom 27. Dezember 2004, Az.: 15226 Tgb.-Nr. 128/04, genehmigt worden und wird hiermit bekannt gemacht.

**Teil I
Schwerpunktbereichsstudium**

§ 1

Zweck des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) In den vom Fachbereich angebotenen Schwerpunktbereichen können Studierende der Rechtswissenschaft, die die Erste juristische Prüfung anstreben, ein Schwerpunktbereichsstudium absolvieren und eine universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ablegen.

(2) Das Schwerpunktbereichsstudium dient der Vertiefung und Ergänzung des Pflichtfachstudiums der Rechtswissenschaft sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts (§ 5a Abs. 2 Satz 4 Deutsches Richtergesetz [DRiG]).

(3) 1Der Fachbereich nimmt universitäre Schwerpunktbereichsprüfungen ab. 2Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bildet zusammen mit der staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 5 JAG) die Erste juristische Prüfung (§ 5 Abs. 1 Halbsatz 2 DRiG, § 3 Abs. 1 Satz 1 JAG).

§ 2

Inhalt und Umfang
des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) Das Schwerpunktbereichsstudium erstreckt sich auf den Stoff von Lehrveranstaltungen eines Schwerpunktbereichs im Umfang von insgesamt mindestens 16 Semesterwochenstunden, die im Verlaufe von zwei Semestern angeboten werden.

(2) Ein Schwerpunktbereich besteht aus:

1. der Kombination von zwei selbständigen Teilbereichen mit je 8 Semesterwochenstunden (Kombinationsmodell, Absatz 3) oder
2. der Kombination von einem Pflichtbereich und einem ergänzenden Wahlpflichtbereich (Optionsmodell, Absatz 4) oder

3. einem Auslandsstudium (Auslandsstudiumsmodell, Absatz 6).

(3) 1Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums bietet der Fachbereich Lehrveranstaltungen in folgenden Teilbereichen an

Fächergruppe 1:

1. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht,
2. Internationales Privat- und Verfahrensrecht,
3. Medienrecht,
4. Methodik und Geschichte des Rechts;
5. Wirtschaft und Verwaltung II (Öffentliches Wettbewerbsrecht, Subventions- und Vergaberecht, neue Formen der Wirtschaftsaufsicht).

Fächergruppe 2:

1. Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht,
2. Europäisches und deutsches Kartell- und Wettbewerbsrecht,
3. Familien- und Erbrecht,
4. Internationales Öffentliches Recht,
5. Kulturrecht,
6. Steuerrecht,
7. Wirtschaft und Verwaltung I (Gewerberecht, Umwelt- und Planungsrecht).

2Die Teilbereiche der Fächergruppe 1 können mit den Teilbereichen der Fächergruppe 2 zu Schwerpunktbereichen verbunden werden. 2Der Schwerpunktbereich wird jeweils dadurch bezeichnet, dass die Bezeichnungen der beiden gewählten Teilbereiche durch das Wort "und" verbunden werden. 3Die Fachvertreter der beiden miteinander kombinierbaren Teilbereiche können für den jeweiligen Schwerpunktbereich eine zusätzliche zusammenfassende Bezeichnung vorschlagen; diese bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrats und ist am Schwarzen Brett des Dekanats bekannt zu machen.

(4) Der Schwerpunktbereich Strafrechtspflege (Optionsmodell, Absatz 2 Nr. 2) setzt sich aus einem gemeinsamen Pflichtbereich und einem der Wahlpflichtbereiche "Kriminologie" oder "Strafverteidigung" zusammen.

(5) Im Vorlesungsverzeichnis oder in sonst geeigneter Weise ist kenntlich zu machen, zu welchem Bereich die einzelnen Lehrveranstaltungen gehören.

(6) 1Im Rahmen des Auslandsstudiumsmodells (Absatz 2 Nr. 3) werden die in den integrierten Deutsch-Französischen Studienprogrammen des Fachbereichs erworbenen französischen Abschlussdiplome des dritten und vierten Studienjahrs auf Antrag als Schwerpunktbereich "Französisches Recht" anerkannt.

Teil II **Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung**

§ 3

Art und Inhalt der universitären
Schwerpunktbereichsprüfung

(1) 1Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung wird in jedem Semester in zeitlichem Zusammenhang mit den Terminen der staatlichen Pflichtfachprüfung durchgeführt (Prüfungskampagne). 2Den Studierenden wird empfohlen, beide Teile der Ersten juristischen Prüfung im Rahmen einer Kampagne abzulegen.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung besteht unbeschadet von § 4 Abs. 1 aus

1. zwei Aufsichtsarbeiten, und zwar

- a) bei dem Kombinationsmodell (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3) aus jeweils einer Aufsichtsarbeit über den Stoff eines der beiden Teilbereiche;
- b) bei dem Optionsmodell (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4) aus einer Aufsichtsarbeit über den Stoff des Pflichtbereichs und einer Aufsichtsarbeit über den Stoff des gewählten Wahlpflichtbereichs,

2. und einer mündlichen Prüfung.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nicht am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz erbrachte Studienleistungen und einzelne Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind.

(2) 1Wird ein Auslandsstudium gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 6 als Schwerpunktbereich anerkannt, so muss die oder der Studierende im Inland keine Prüfungsleistungen erbringen. 2Die im Ausland erworbene Prüfungsgesamtnote ist vom Auslandsbeauftragten des Fachbereichs auf der Grundlage einer vom Fachbereichsrat beschlossenen Umrechnungstabelle in die Prüfungsnote nach § 8 Abs. 2 JAPO umzurechnen. 3Die Umrechnungstabelle ist durch Aushang am Schwarzen Brett des Fachbereichs bekannt zu machen.

(3) 1Die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen ist möglichst bald nach dem Erwerb des entsprechenden Zeugnisses oder sonstigen Nachweises, spätestens aber mit dem Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu beantragen. 2Dabei hat die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Nachweise der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie
2. gegebenenfalls eine Bescheinigung des Auslandsbeauftragten über die nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 2 umgerechnete Gesamtnote

vorzulegen.

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung

(1) 1Die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. im Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ordnungsgemäß eingeschrieben ist,

2. die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 JAPO erfüllt,
3. an einem weiteren Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 5 JAPO erfolgreich teilgenommen hat;
4. eine Erklärung abgibt, ob und gegebenenfalls welche Versuche zur Ablegung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sie oder er bereits unternommen hat und die Dekanin oder der Dekan auf Grund dieser Erklärung feststellt, dass noch mindestens ein Prüfungsversuch zulässig ist.

(2) Die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung setzt ferner voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. bei der Wahl eines Schwerpunktbereichs nach dem Kombinationsmodell (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs.3) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an einer Übung oder einem Seminar über den Stoff eines Teilbereichs des gewählten Schwerpunktbereiches,
2. bei der Wahl eines Schwerpunktbereichs nach dem Optionsmodell (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an einer Übung oder einem Seminar über den Stoff entweder des Pflichtbereichs oder einer der beiden Wahlpflichtbereiche

erfolgreich teilgenommen hat.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) 1Das Prüfungsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung. 2Er soll in zeitlichem Zusammenhang mit der Meldung zum staatlichen Teil der Ersten juristischen Prüfung bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs gestellt werden. 3Für den Zeitpunkt des Antrags gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 JAPO entsprechend.

(2) Mit dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, welchen Schwerpunktbereich sie oder er wählt.

(3) Mit dem Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber nachzuweisen, dass die Voraussetzungen vorliegen, unter denen

1. sie oder er zur Prüfung im gewählten Schwerpunktbereich zugelassen werden kann (§ 5), oder
2. im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen als universitäre Schwerpunktbereichsprüfung anerkannt werden können (§ 2 Abs. 6).

(4) Die Dekanin oder der Dekan entscheidet

1. über den Antrag auf Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung; § 5 JAPO gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die schriftliche Zulassung auch auf elektronischem Wege erfolgen kann;
2. über den Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 2 Abs. 6, § 4).

§ 7

Durchführung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten der universitären Schwerpunktbereichsprüfung werden in zeitlichem Zusammenhang mit den Aufsichtsarbeiten für die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 2 Abs. 2 JAPO) angefertigt. 2Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Termine der Aufsichtsarbeiten.

(2) Die Aufsichtsarbeiten werden von den die Schwerpunktfächer vertretenden Hochschullehrerinnen und -lehrern vorgeschlagen und von der Dekanin oder dem Dekan bestimmt. 2Das Gleiche gilt für die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen; diese haben sich die Bearbeiterinnen und Bearbeiter selbst zu beschaffen. 3Die Verwendung bestimmter Arten von Papier und Schreibgeräten kann vorgeschrieben werden.

(3) 1Der Name der Bearbeiterinnen und Bearbeiter darf den Prüferinnen und Prüfern erst nach der endgültigen Bewertung aller Aufsichtsarbeiten mitgeteilt werden.

(4) 1Die Bearbeitungszeit für jede Aufsichtsarbeit beträgt drei Stunden. 2Schwangeren Bewerberinnen sowie schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gewährt die Dekanin oder der Dekan auf Antrag eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen angemessenen Ausgleich. 3Anderen Bewerberinnen und Bewerbern, die wegen einer amtsärztlich festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann ebenfalls ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden.

(5) 1Die Führung der Aufsicht obliegt der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer, die oder der die Aufsichtsarbeit gestellt hat. 2Sie oder er kann damit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beauftragen, die oder der mindestens das Erste juristische Staatsexamen oder die Erste juristische Prüfung abgelegt hat. 3Die die Aufsicht führende Person stellt die Identität der teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber fest; sie fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie jede während der Bearbeitungszeit festgestellte Unregelmäßigkeit. 4Sie übersendet die Niederschrift zusammen mit einer Liste der festgestellten Bewerberinnen und Bewerber mit den gefertigten Aufsichtsarbeiten unverzüglich der Dekanin oder dem Dekan.

(6) 1Jede Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die gemäß § 10 Satz 1 prüfungsberechtigt sind (Prüferpaar). 2Alle zu einer Aufgabe gefertigten Aufsichtsarbeiten sind demselben Prüferpaar zuzuleiten. 3Jede Prüferin und jeder Prüfer hat die eine Hälfte der Aufsichtsarbeiten als Erstprüferin oder Erstprüfer und die andere Hälfte als Zweitprüferin oder Zweitprüfer zu bewerten. 4Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers mitgeteilt. 5Sind mehr als 50 zu einer Aufgabe gefertigte Aufsichtsarbeiten zu bewerten, so können sie auf mehrere Prüferpaare aufgeteilt werden. 6Ist eine Prüferin oder ein Prüfer wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht mehr in der Lage, die zugeteilten Aufsichtsarbeiten zu bewerten, so kann sie oder er durch eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer ersetzt werden.

(7) 1Weichen die zwei Bewertungen einer Aufsichtsarbeit um nicht mehr als 3 Punkte voneinander ab, so gilt die Durchschnittspunktzahl. 2Bei größeren Abweichungen hat sich das Prüferpaar zunächst um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen; kommt es zu keiner Einigung, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der im Rahmen der Bewertungen des Prüferpaars abschließend entscheidet (Stichentscheid).

(8) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt.

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen finden während der Vorlesungszeit des auf die schriftliche Prüfung folgenden Semesters statt.

(2) 1Zu einem Prüfungstermin dürfen nicht mehr als fünf Bewerber geladen werden. 2Die mündliche Prüfung dauert so lange, dass auf jeden Bewerber etwa 15 Minuten entfallen. § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) 1Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, dass mindestens eine schriftliche Prüfungsleistung mit mindestens 4,00 Punkten bewertet worden ist und der Durchschnitt der beiden schriftlichen Prüfungsleistungen mindestens 3,50 Punkte beträgt. 2Anderenfalls ist die Bewerberin oder der Bewerber von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden.

(4) 1Die mündliche Prüfung erstreckt sich im Rahmen des Kombinationsmodells (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3) insbesondere auf den Bereich, dessen Stoffgebiet nicht Gegenstand der Veranstaltung gemäß § 5 Abs. 2 war.

(5) 1Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen, der aus zwei prüfungsberechtigten Personen besteht; bei einer von ihnen muss sich die Prüfungsberechtigung aus § 10 Satz 1 ergeben. 2Der Dekan bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und wer von ihnen den Vorsitz führt.

(6) 1 Studierende der Rechtswissenschaft und mit der juristischen Ausbildung oder mit dem Prüfungswesen befasste Personen können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen. 2Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen. Das Anwesenheitsrecht erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

(7) 1Über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung soll der Prüfungsausschuss Einvernehmen herstellen. 2Bei Meinungsverschiedenheiten gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) In dem über den Prüfungshergang aufzunehmenden Protokoll ist festzustellen:

1. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. die Namen und Vornamen der Bewerber,
4. die Einzelbewertungen und die Gesamtbewertung der schriftlichen Prüfung,
5. die Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung, in einem Falle des Absatzes 7 Satz 2 die Einzelbewertung durch jedes Mitglied des Prüfungsausschusses,
6. die Prüfungsgesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung nach Notenstufe und Punktzahl.

§ 9 Prüfungsorgane

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist für alle Entscheidungen zuständig, die auf Grund dieser Satzung zu treffen sind, soweit nichts anderes bestimmt ist. Anstelle der Dekanin oder des Dekans entscheidet im Rahmen seiner Bestellung die oder der Beauftragte für Schwerpunktbereichsangelegenheiten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan stellt sicher, dass der Stoff der Schwerpunktbereichsprüfung so bemessen ist, dass das Studium in viereinhalb Studienjahren abgeschlossen werden kann. Zu diesem Zweck sollen die Bewerber frühzeitig über

- die Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise,
- die Termine, zu denen die Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen zu erbringen oder zu wiederholen sind, unterrichtet werden.

(3) Mit Zustimmung des Fachbereichsrates kann die Dekanin oder der Dekan einzelne oder alle Aufgaben, die ihr oder ihm aufgrund dieser Ordnung obliegen, auf eine, einen oder mehrere Beauftragte für Schwerpunktbereichsangelegenheiten übertragen. Zu Beauftragten für Schwerpunktbereichsangelegenheiten können mit deren Einverständnis Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer oder Habilitierte bestellt werden. Die Bestellung erfolgt für zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Fachbereichsrat bestellt einen Prüfungsausschuss, der Schwerpunktbereichsangelegenheiten an seiner Stelle entscheidet.

§ 10 Prüfungsberechtigte

Prüfungsberechtigt sind die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und Habilitierte. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit selbständigen Lehraufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen prüfungsberechtigt sind. Zu Prüfungsberechtigten können auch Lehrende ausländischer Hochschulen bestellt werden, die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 oder 2 gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 11 Notenstufen und Punktzahlen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 8 JAPO entsprechend.

§ 12 Feststellung des Gesamtergebnisses der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, Wiederholungsprüfung, Fristenregelung

(1) Zur Feststellung des Gesamtergebnisses der universitären Schwerpunktbereichsprüfung werden die Punkte der Einzelbewertungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengezählt und die Summe durch die Zahl der Einzelbewertungen geteilt; eine sich dabei ergebende dritte Dezimalstelle bleibt

unberücksichtigt.

(2) 1Ist das Gesamtergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung geringer als 4,00 Punkte, so ist sie nicht bestanden. 2Bei einem Gesamtergebnis von 4,00 oder mehr Punkten ist sie mit der sich aus § 8 Abs. 3 JAPO ergebenden Prüfungsgesamtnote bestanden. 3Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an die mündliche Prüfung die Prüfungsgesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung nach Notenstufe und Punktzahl sowie deren Berechnung bekannt.

(3) Ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, wird dies dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.

(4) 1Wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholen. 2Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf die zulässige Zahl der Prüfungsversuche anzurechnen. 3Die Wiederholung erstreckt sich auf die gesamte nicht bestandene Schwerpunktbereichsprüfung.

(5) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder anderer von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen.

Bis zu insgesamt zwei Semestern unberücksichtigt bleiben ferner

1. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium oder
2. Zeiten, in denen die oder der Studierende an einer deutschen Universität eine fachspezifische Zusatzausbildung erfolgreich absolviert hat, die dem Studium ausländischen Rechts an einer ausländischen Hochschule vergleichbar ist.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 13 Freiversuch, Wiederholung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch), wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit von neun Semestern abgelegt wurde. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) 1Eine im Freiversuch bestandene universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann einmal im nächsten möglichen Prüfungstermin zur Notenverbesserung wiederholt werden, wenn sie beim ersten Versuch am Fachbereich abgelegt worden war. 2Sie ist vollständig zu wiederholen.

(3) Ein Zeugnis über die Wiederholung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung wird nur dann erteilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine höhere Punktzahl als bei der ersten universitären Schwerpunktbereichsprüfung erzielt und die Urschrift des Zeugnisses über die erste universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zurückgegeben hat.

§ 14 Versäumnis von Prüfungsterminen

(1) 1Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber in einem Termin zur Fertigung einer Aufsichtsarbeit nicht oder wird eine Bearbeitung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, so gilt diese Aufsichtsarbeit als mit 0 Punkten bewertet. 2Bei genügender Entschuldigung des Nichterscheinens oder der Nichtablieferung bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen unberührt; die fehlenden Aufsichtsarbeiten sind unter neuer Aufgabenstellung baldmöglichst nachzufertigen.

(2) 1Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber im Termin zur mündlichen Prüfung nicht oder scheidet sie oder er vorzeitig aus diesem Termin aus, so ist die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden. 2Bei genügender Entschuldigung ist die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin zu laden.

(3) 1Entschuldigungsgründe sind unverzüglich schriftlich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen. 2Art, Schwere und voraussichtliche Dauer einer nicht offenkundigen Erkrankung sind durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen. 3Die Geltendmachung von Entschuldigungsgründen ist ausgeschlossen, wenn seit dem versäumten Prüfungstermin oder seit dem Tag der mündlichen Prüfung ein Monat vergangen ist.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt der Bewerberin oder dem Bewerber die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 bis 3 schriftlich bekannt.

§ 15 Täuschungsversuche

(1) 1Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt sie oder er sonst erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit 0 Punkten zu bewerten. 2In schweren Fällen kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden; die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist nicht bestanden. 3Ein Täuschungsversuch liegt auch dann vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Ausgabe einer Aufsichtsarbeit in der schriftlichen Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt und nicht nachweist, dass sie oder er weder vorsätzlich noch fahrlässig in deren Besitz gelangt ist.

(2) 1Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung bekannt, so kann innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung das Ergebnis berichtigt oder die

universitäre Schwerpunktbereichsprüfung für nicht bestanden erklärt werden; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. 2Das Bestehen der Zweiten juristischen Staatsprüfung schließt jede Änderung aus.

(3) 1Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft die Dekanin oder der Dekan. 2Über die Folgen von Ordnungsverstößen in der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Störung des Prüfungsablaufs

1Bei Störungen des Prüfungsablaufes durch äußere Einwirkungen gilt § 12 JAPO entsprechend. 2Anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Prüfungsamtes entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

§ 17 Prüfungszeugnis

(1) 1Über das Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung erteilt die Dekanin oder der Dekan ein Zeugnis, das den Inhalt des gewählten Schwerpunktbereichs und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile nach Notenstufe und Punktzahl ausweist. Als Datum der universitären Schwerpunktbereichsprüfung wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. 2Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3 JAG

(2) Studierende, die die Universität Mainz ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten; Rechtsbehelfe

(1) 1Nach Abschluss der universitären Schwerpunktbereichsprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber im Dekanat ihre oder seine vollständigen Prüfungsakten einsehen. 2Der Antrag auf Einsichtgewährung ist innerhalb von einer Woche nach der Bekanntgabe der Note (§ 12 Abs. 2) im Dekanat zu stellen; dieses bestimmt den Termin der Einsichtnahme.

(2) 1Gegen die Feststellung des Gesamtergebnisses kann innerhalb eines Monats nach dem Termin der Einsichtnahme Widerspruch erhoben werden. 2Über ihn entscheidet die Dekanin oder der Dekan. 3Ist ein Bewertungsfehler bei summarischer Prüfung nicht ausgeschlossen, so erhält zunächst die Prüferin oder der Prüfer Gelegenheit zur Überprüfung der Einwendungen und Abänderung der Bewertung. 4Hält die Dekanin oder der Dekan anschließend einen Bewertungsfehler weiterhin nicht für ausgeschlossen, so kann sie oder er eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer mit der Neubewertung beauftragen.

Teil III Schlussvorschriften

§ 19 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für Rheinland-

Pfalz in Kraft.

(2) Sie ist auf Studierende anzuwenden, die ihr Studium nach dem 30. Juni 2003 aufgenommen haben, sowie auf Studierende, die ihr Studium früher aufgenommen und sich nicht bis zum 1. Juli 2006 zur Ersten juristischen Staatsprüfung gemeldet haben.

(3) § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist erstmals auf Studierende anzuwenden, die im Wintersemester 2004/05 erstmals in Mainz für das Studium im Staatsexamensstudiengang immatrikuliert werden

Mainz, den 18. Februar 2005

Der Dekan
des Fachbereichs 03 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Herrn Univ.-Prof. Dr. Friedhelm H u f e n